

Vorläufige Nutzungsordnung + TechniSat - Arena + des TuS 05 Daun im Wehrbüsch

- Anlagen:**
1. Vorgaben zur **Nutzung von Schuhwerk** auf dem KRPI
 2. **Zugangsregelung** zum KRPI + TechniSat - Arena +
 3. **Entgeltordnung** bei Nutzung von Gastvereinen (Anfrage über AbtLtr FB TuS 05 Daun; eplein@t-online.de oder über info@tus-05-daun.de)
 4. Handlungsanhalte für die **Bespielbarkeit des Kunstrasenplatzes**

Der Gesamtvorstand des TuS 05 Daun hat in seiner Sitzung am 23.11.2018 folgende Nutzungsordnung mit den Anlagen 1 – 4 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Benutzung des Kunstrasenplatzes der Sportanlage + **TechniSat - Arena +** des TuS 05 Daun in Daun, Wehrbüsch.

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Der Kunstrasenplatz dient dem TuS 05 Daun sowie den örtlichen Schulen für den Spiel- und Trainingsbetriebes / Sportunterricht.
- (2) **Gastvereinen** kann der Kunstrasenplatz **bei freien Kapazitäten** zur sportlichen Nutzung durch den TuS 05 Daun überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. (1) Genannten möglich ist.
Die Abstimmung **hierzu** erfolgt in enger Abstimmung mit der + VG Daun, Sachgebiet 1.7 - Schulen, KIGA u. Sport + und mit dem/den Beauftragten des TuS.

§ 3 Überlassung

- (1) Der TuS 05 Daun überlässt den **Schulen** und soweit möglich, **Gastnutzern** den Kunstrasenplatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes unterwirft sich der Gastnutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten dabei auch als erteilte Benutzungserlaubnisse.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Übergabe von **Zugangsschlüsseln / - chips** etc. erfolgen gem. der erlassenen Zugangsregelungen. Terminabstimmungen sowie Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt über die Beauftragten des TuS 05 Daun sowie über den Schatzmeister des TuS 05 Daun.

§ 4

Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit **geeignetem Schuhwerk** (Nocken- / Noppenschuhe) betreten werden. (siehe **Anlage 1**)

!!! Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten !!!

Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen !!

- (2) Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.
- (3) Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
Während der Nutzung entstandene **Schäden** sind unverzüglich den Platzwarten Wehrbüschstadion/AbtLtr FB TuS 05 Daun / Beauftragten KRPI des TuS 05 Daun zu melden / anzuzeigen !
- (4) **Untersagt ist** die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere:
 - a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.,
 - b) das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc.,
 - c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,
 - d) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung des Kunstrasenplatzes,
 - e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
 - f) Wurfportarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey,
 - g) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfanggitter,
 - h) das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter,
 - i) **das Mitbringen von Hunden ist verboten**

§ 6

Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

- (1) Vereinsangehörige, Schüler und sonstige Benutzer dürfen den Kunstrasenplatz nur **in Anwesenheit eines verantwortlichen** / Trainers / Übungsleiters / Lehrer betreten und nutzen !
- (2) Der verantwortliche Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Er hat sich zu Beginn und am Ende der Übungsstunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Platzwart zu melden.

Nach Ende der Trg - / Übungseinheit sind alle Sportgeräte / Tore etc. an ihren ursprünglichen Standplatz zurück zu stellen, anschließend ist die Sportanlage wieder abzuschließen.

§ 7

Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Der TuS 05 Daun kann den Kunstrasenplatz in Abstimmung mit der VG Daun, (Abt Schulen/ KIGA) Platzwarte Wehrbüschstadion sperren, wenn er überlastet ist oder wenn durch die Benutzung Schäden zu erwarten sind.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können vom TuS 05 Daun zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis der TuS 05 Daun die Benutzung des Kunstrasenplatzes nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 8

Benutzungsentgelte

Siehe **Anlage 3** Entgeldordnung

§ 9

Verantwortlichkeiten für die Festlegung von langfristigen / temporären Nutzungszeiten im Belegungsplan der - TechniSat - Arena – des TuS 05 Daun

- (1) Ansprechpartner des/im TuS 05 Daun für Vergabe von Nutzungszeiten und Organisationsmaßnahmen für den Kunstrasenplatz (KRPI) + TechniSat - Arena + sind über E-Mail - Adresse zu erreichen:

info-technisat-arena@tus-05-daun.de

a) **AbtLtr /stv. AbtLtr Fußball**

Erwin Plein, Tel.: 7799 / 0176 41590498; eplein@t-online.de

b) **OrgBea + TechniSat - Arena + des TuS 05 Daun**

Alfred Jungen, 4990, 0160 3231336; atti.jungen@t-online.de

c) **Koordinator TuS 05 Daun für die Belegung Wehrbüschstadion u. der + TechniSat - Arena + mit der VG Daun, Sachgebiet 1.7.**

Lars Lutzhöft, Tel.: 0152 33630068; lars.lutzhoeft@web.de

sowie

in Sachen der - **Pflege / Nutzung / Freigabe / Sperrung - des KRPI** in enger Abstimmung der Beauftragten des TuS mit den Platzwarten Wehrbüschstadion.

(3) **Nutzung / Belegung der + TechniSat - Arena +**

(“Pflege“ Belegungsplan durch Koordinator TuS)

Grundsätzliches:

Die + TechniSat - Arena + ist außerhalb der genehmigten Belegungszeiten für den Trg- und Spielbetrieb **stets verschlossen zu halten !**

Die Vorgehensweise zum Zugang der Sportanlage ist durch die Zugangsregelung (**Anlage 2**) festgelegt.

Aus Vereinsinteresse sind **Belegungsdichte / Belegungszeiten** des KRPI + **TechniSat - Arena +** in der Zukunft so ausgelegt werden, dass die durch den Hersteller empfohlene **max. Nutzungszeit Woche / Monat / Jahr** unter keinen Umständen überschritten wird.

Nur so kann die zu erwartete Lebensdauer / Nutzungszeit des Kunstrasens (ca. 13-15 Jahre) erreicht werden.

Diese Zielsetzungen gilt es aus Sicht des TuS 05 Daun unter allen Umständen anzustreben und umzusetzen !

Festlegungen:

+ Die Belegungspläne / - Zeiträume für den **Trg- / Übungsbetrieb des TuS 05 Daun** werden zum 01.07. eines jeden Jahres durch den TuS neu aufgestellt.

- + Die Belegungszeiten des KRPI für die **Dauner Schulen** bleiben grundsätzlich von **Montag - Donnerstag 0730 – 1630 Uhr** (ab 1600 nur li Hälfte, außer Ferienzeit)
Freitags 0730 – 1630 Uhr (ab 1500 nur li Hälfte, außer Ferienzeit)
- + Alle verantwortlichen Trainer / ÜL (Jgd / Senioren) FB und andere AbtLtr des TuS 05 Daun erhalten über den **Empfang je einen Chip** für den Zugriff auf den **Schlüsseltresor** im Umkleidegebäude des Stadions.

GSG, TMG, RS+, Grundschule und Förderzentrum erhalten für ihr Lehrer-Personal jeweils 2 x Chip.

Gastnutzer empfangen gem. Entscheidung AbtLtr FB einen Chip bzw. bekommen Zugang ausschließlich nur über einen Vertreter / Bea des TuS 05 Daun.

Einzelheiten hierzu siehe **Anlage 2** (Zugangsregelungen)

- + Sollten sich **freie Belegungszeiten** zur Nutzung für Gastvereine / Gastnutzer ergeben, können diese auf Anfrage an den TuS 05 Daun über

info-technisat-arena@tus-05-daun.de

durch **AbtLtr / stv. AbtLtr Fußball** in Abstimmung mit **Verbandsgemeinde, SG 1.7** vergeben werden.

Vor der Vergabe von Nutzungszeiten an Gastnutzer ist mit dem TuS 05 Daun ein Miet- / **Nutzungsvertrag zu abzuschließen**, der u.a. den **Nachweis einer Haftpflichtversicherung** des Gastvereins sowie das zu zahlende Entgelt für die Nutzung beinhaltet.

- + Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Trg- / Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
- + Falls der Platz von verschiedenen Gastvereinen oder Gruppen gleichzeitig (je zur Hälfte) überlassen werden, wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
- + Für gewerbsmäßige Veranstaltungen wird der Platz nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand TuS 05 Daun
- + Gastnutzern wird der Ausschank / Verkauf von Getränken etc. auf dem Gelände des TuS 05 Daun untersagt.

§ 10

Aufsicht und Reinigung – TechniSat – Arena -

- (1) Die laufende **Beaufsichtigung des Trg- / Üb- u. Spielbetriebes** obliegt den Platzwarten der VG Daun und den verantwortlichen Trainern / ÜL / Lehrern.
- (2) Die Pflege und Reinigung des Kunstrasenplatzes erfolgt durch Personal der Stadt / VG Daun.
Das Pflegegerät wird von der VG Daun zur Verfügung gestellt.
- (3) **Festgestellte Beschädigungen des Platzes** sind unverzüglich an die Platzwarte Wehrbüschstadion bzw. an die Beauftragten des TuS 05 Daun zu melden.

§ 11

Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Der TuS 05 Daun überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, den Platz und seine Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benützt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gilt der Kunstrasenplatz mit seinen Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Nutzer des Kunstrasenplatzes stellen den TuS 05 Daun von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes stehen.
- (3) Der Fremd- / Gastnutzer haftet für alle Schäden, die dem TuS 05 Daun am Kunstrasenplatz und der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (4) Auf Verlangen des TuS 05 Daun hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird vom TuS 05 Daun festgesetzt.
- (5) Der TuS 05 Daun haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle des TuS 05 Daun gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Gastverein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Gastvereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen Die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Kunstrasenplatzes ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daun, den 23.11.2018

Siegel

Im Auftrag

gez.

Frank Wieber
1. Vors. TuS 05 Daun

Im Auftrag

gez.

Ursula Jendl
Geschäftsführerin TuS 05 Daun